

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG), in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2012, 167), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20.02.2019 die nachfolgende

2. Änderungsverordnung der „Besonderen Hafenordnung für den Stadthafen Wilhelmshaven“ in der Fassung vom 20.06.2018

erlassen:

Artikel I Änderungen

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Fahrzeuge ab einer Länge von 70 m oder einer Größe von 500 BRZ haben für das Passieren der Kaiser-Wilhelm-Brücke, Deichbrücke und Rüstringer Brücke Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.“

(2) § 5 Abs. 3 wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Regelungen nach Absätzen 1 und 2 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält bzw. Ausnahmen im Einzelfall zulassen.“

(3) In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Fahrzeuge im Sinne von § 5 Abs. 2 haben grundsätzlich einen Hafenlotsen an Bord zu nehmen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung der Besonderen Hafenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Andreas Wagner
Oberbürgermeister